

INFORMATION DER STADT BURG AU



Der Herbst hat bereits begonnen, der Winter steht bevor. Deshalb möchte die Stadt Burgau die Grundstückseigentümer auf die städtische Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter hinweisen.

Räum- und Streudienst

Nach dieser Verordnung haben die Grundstücksanlieger innerhalb der geschlossenen Ortschaften zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz folgende Sicherungsarbeiten vorzunehmen:

- Der Gehweg entlang der Grundstücksgrenze oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einen ca. 1,00 m breiten Streifen entlang der Grundstücksgrenze, ist von Schnee zu räumen.
- Bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte ist die zu sichernde Fläche zusätzlich mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt) zu bestreuen. Bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig.
- Der geräumte Schnee oder die Eisreste sind so neben der Gehbahn zu lagern, dass der Verkehr nicht behindert oder erschwert wird. Er darf nicht auf die Fahrbahn gekippt werden. Notfalls muss das Räumgut vom Anlieger von der Verkehrsfläche entfernt werden.
- Ebenso ist darauf zu achten, dass Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege freigehalten werden.

Die Streu- und Räumspflicht beginnt an Werktagen ab 07:00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 08:00 Uhr. Die Sicherungsmaßnahmen sind bis 20:00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren erforderlich ist. Der gemeindliche Räum- und Streudienst entbindet die Grundstückseigentümer nicht von der Verpflichtung zur Durchführung der Sicherungsmaßnahmen.

Um den städtischen Räum- und Streudienst reibungslos durchführen zu können, werden die Bürger gebeten, ihre Fahrzeuge nach Möglichkeit nicht auf den Straßen zu parken, sondern in den Grundstückseinfahrten bzw. Stellplätzen abzustellen.

Reinigungsarbeiten insbesondere bei Laubfall und Rückschnitt von Anpflanzungen

Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall regelmäßig einmal in der Woche sowie insbesondere bei Bedarf (soweit das Laub durch feuchte Witterung als verkehrsfährdend einzustufen ist) durchzuführen.

Ferner werden die Grundstückseigentümer gebeten, regelmäßig ihre Anpflanzungen zu überprüfen und wenn notwendig, die überhängenden Äste und Sträucher an den Straßen und Geh- bzw. Radwegen zurückzuschneiden. Auf die Verkehrssicherungspflicht und Schadensersatzpflicht bei Unfällen oder Beschädigungen wird hingewiesen.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter: www.burgau.de
Bei weiteren Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.